

# Rundmachung

## über die Abgabe von Innereien und Schweinsköpfen aus der städtischen Schweineübernahmestelle.

Mit Zustimmung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 1. Oktober 1918 wird gemäß § 9, Abs. 1, lit. b, der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen folgendes verordnet:

1. Gene Fleischfelleher (Schwärenverfleischer) und Fleischhauer, die zum Bezuge von Innereien und Schweinsköpfen aus der städtischen Schweineübernahmestelle berechtigt sind, dürfen diese nur gegen Abtrennung des jeweils behördlich festgesetzten Abschnittes der amtlichen Einkaufscheine für Rind- und Wohlfahrtsfleisch in der Weise abgeben, daß ein Haushalt für einen solchen Abschnitt entweder eine halbe Lunge (einschließlich Herz und Milz) oder eine halbe Leber oder einen halben Schweinskopf oder ein ganzes Hirn oder eine ganze Zunge oder zwei Nieren erhält.
2. Die Abgabe der Ware hat jeweils an dem, dem Bezuge nächstfolgenden Fleischverkaufstage um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr früh zu beginnen und ist, solange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.
3. Mit Verkaufsbeginn ist an der Außenseite des Verkaufstales eine Tafel „Zum Magistrate bestimmte Verkaufsstelle für Schweineinnereien und Schweinsköpfe“ aufzuhängen; diese darf erst nach Ausverkauf der Ware wieder abgenommen werden.
4. Sowohl im Geschäftstale als auch in der Auslage ist der jeweils von der Wiener Vorsteviehkommission festgesetzte Detailverkaufspreis für 1 kg deutlich sichtbar anzuschlagen.
5. Es ist den betreffenden Gewerbetreibenden verboten, zur Zeit der Abgabe dieser Innereien und Köpfe derartige Ware anderer Herkunft, insbesondere aus den österreichischen Kronländern, zu erwerben oder in Verkehr zu setzen.
6. Die Innereien und Köpfe dürfen nur an unmittelbare Verbraucher abgegeben werden. Der Verkauf solcher Ware an Gast- und Schankgewerbetreibende, Anstalten, Wiederverkäufer usw. ist verboten.
7. Mit Ausnahme der Großmarkthalle dürfen die Innereien und Köpfe nur an die im Bezirke der Verkaufsstelle wohnenden Verbraucher abgegeben werden.
8. Die abgetrennten Abschnitte sind in einem Briefumschlage zu sammeln. Dieser ist mit einer Aufschrift zu versehen, die den Namen und Betriebsort des Gewerbetreibenden, das Datum und Gewicht der zuletzt bezogenen Menge sowie die Zahl der im Umschlage gesammelten Abschnitte zu enthalten hat. Der Neubezug von Ware darf künftighin erst nach vorheriger ordnungsmäßiger Ablieferung dieser Abschnitte bei der städtischen Schweineübernahmestelle erfolgen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gemeindeberechtigung erkannt werden.

Die Rundmachung tritt sofort in Kraft.

**Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz.**